

A N H A N G I**Lohntafel für Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben
(ständige Dienstnehmer – Monatslöhner) Lohn in Euro****Arbeiter**

Gültig ab 01. Jänner 2025

Kategorie	gewöhnlich	Facharbeiter	Meister
1. Betriebsführer, Wirtschaftler	2 453,61 €		
2. Geprüfter Melker, Senner, Traktorführer, wenn vorwiegend als solcher in Verwendung	1 919,70 €	2 249,31 €	2 350,53 €
3. Landarbeiter, auch als Traktorführer in Verwendung, Pferdewärter, Ladner	1 869,03 €	2 217,49 €	
4. Landarbeiter für Haus, Hof, Feld und Stall	1 773,98 €	2 071,76 €	
5a. Erntehelfer mit denen eine Durchrechnungsvereinbarung gemäß § 5 Z 7 abgeschlossen wurde	1 900,71 €		
5b. Erntehelfer mit denen keine Durchrechnungsvereinbarung gemäß § 5 Z 7 abgeschlossen wurde und die höchstens 3 Monate zum Zweck von Erntearbeiten beschäftigt werden	1 773,98 €		
6a. Dienstnehmer in Buschenschanken, Almausschanken, bei Kellergassenfesten und Hoffesten ohne Inkasso ⁷	1 951,39 €		
6b. Dienstnehmer in Buschenschanken, Almausschanken, bei Kellergassenfesten und Hoffesten mit Inkasso ⁷	2 027,41 €		

⁷ Dieser Lohnansatz ist heranzuziehen, wenn das Dienstverhältnis zur Ausübung dieser Tätigkeit begründet wird.

Angestellte:

Kategorie	Gehalt
1. Qualifiziertes Kanzleipersonal, insbesondere Buchhalter mit Lohnverrechnung	2 184,44 €
2. Kaufmännisches Personal mit Vorbildung oder ab dem fünften Berufsjahr	1 986,33 €
3. Kanzleikräfte ohne Vorbildung	1 926,04 €

Einheitlicher Stundenlohn für Tagelöhner und unständige Dienstnehmer in Buschenschanken:

1. Tagelöhner	€ 11,41
2. Dienstnehmer in Buschenschanken ohne Inkasso	€ 11,41
3. Dienstnehmer in Buschenschanken mit Inkasso	€ 11,95

Zum Zwecke der Bemessung der Beitragsgrundlage in der gesetzlichen Sozialversicherung wird auch für Dienstnehmer in Buschenschanken die Anwendung des im Gastgewerbe geltenden Trinkgeldpauschales empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei erheblichen Abweichungen (Abweichungen von mehr als 50 %) das Pauschale nicht gilt.

Tagelöhner und unständige Dienstnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind mit dem Begriff der fallweise Beschäftigten gemäß § 33 Abs. 3 ASVG gleichzusetzen.

A N H A N G II**Überstundenpauschale für Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben**
(ständige Dienstnehmer – Monatslöhner)

Gültig ab 01. Jänner 2025

Das Überstundenpauschale gem. § 11 des Kollektivvertrages beträgt in den Kategorien 1 bis 4 und 5b der Arbeiter gemäß der Lohn tafel des Anhang I € 152,05 monatlich.

A N H A N G III**Geldwert für vereinbarte Naturalbezüge**

Volle Station	monatl.	€ 196,20	tägl.	€ 6,54
Verpflegung	monatl.	€ 156,97	tägl.	€ 5,23
Wohnung	monatl.	€ 19,62	tägl.	€ 0,65
Beheizung u. Beleuchtung	monatl.	€ 19,62	tägl.	€ 0,65

Werden gemäß § 7 des Kollektivvertrages Naturalbezüge vereinbart, sind jeweils zutreffende Geldwerte vom Gesamtlohn (Anhang I und IV) in Abzug zu bringen.

A N H A N G I V**Lehrlingseinkommen:**

Gültig ab 01. Jänner 2025

1. Lehrjahr	840,10 €
2. Lehrjahr	1 173,35 €
3. Lehrjahr	1 508,94 €

Praktikanten

ohne Matura	€ 760,28 €
-------------	------------

mit Matura	€ 947,34€
------------	-----------

Für Praktika bis zur Dauer von 4 Monaten gelten die Sonderzahlungen als in die Praktikantenentschädigung eingerechnet. Bei Praktika mit einer Dauer von mehr als 4 Monaten gebühren Sonderzahlungen gem. § 13 dieses Kollektivvertrages zusätzlich zu den monatlichen Entschädigungen.